



Unterstützungsreglement der StudentInnenschaft der Universität

Bern

Stand: 05.10.2014

Der StudentInnenrat erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Universitätsgesetzes und Artikel 2 der SUB-Statuten folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

Zweck	Art. 1 Gemäss diesem Reglement kann die SUB von Studierenden organisierte Tätigkeiten finanziell und in anderer Art unterstützen.
Tätigkeiten	Art. 2 1 Tätigkeiten im Sinne dieses Reglements sind insbesondere kulturelle, unipolitische, geschlechts- insbesondere frauenspezifische, wissenschaftliche oder informative Aktivitäten. 2 Sportliche Aktivitäten werden nicht unterstützt. 3 Die finanzielle Unterstützung für Fachschaften richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern.
Voraussetzungen	Art. 3 Die zu unterstützenden Tätigkeiten müssen im ideellen oder materiellen Interesse der Studierenden sein, haben sich an ein studentisches Publikum zu richten und dürfen nicht fachspezifisch sein.
Legitimation	Art. 4 Anträge können von einzelnen Studierenden, die an der Universität Bern immatrikuliert sind, sowie von studentischen Gruppen eingereicht werden.
Beitragsanspruch	Art. 5 Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Arten

Art. 6^{1 2}

1 Unterstützungen finanzieller Art können Kredite oder Defizitgarantien umfassen. Unterstützungen anderer Art sind in erster Linie Benutzung der SUB-Räumlichkeiten sowie Realleistungen wie die Abgabe von Couverts und die Benutzung des Kopierapparates.

2 aufgehoben

B. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Gesuch

Art. 7

1 Die finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich auf ein schriftliches Gesuch hin vom SUB-Vorstand gewährt. Gesuche, die finanzielle Beiträge von mehr als Fr. 1000.-- betreffen, werden dem SR vorgelegt.

2 Die Einreichung hat in der Regel mindestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen. Das Gesuch muss die Art und den Betrag der geforderten finanziellen Unterstützung beinhalten. Im weiteren ist eine Beschreibung der Veranstaltung, ein genauer Kostenvoranschlag sowie ein Budget mit Angaben über sämtliche bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Beiträge Dritter beizulegen.

3 Bei gesuchs- beziehungsweise zweckwidriger Verwendung sind die Gesuchstellenden in vollem Umfang rückerstattungspflichtig.

Eigenfinanzierung

Art. 8

Geldleistungen werden nur ausgerichtet, wenn die Eigenfinanzierung, insbesondere auch durch Eintritte und Kollekte nicht ausreichen, um die Veranstaltung durchzuführen.

SUB-Vorstand

Art. 9

1 Der SUB-Vorstand hat den Antrag grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung zu behandeln. Es liegt im Ermessen des Vorstandes die Art und die Höhe der Unterstützung festzusetzen. Gesuche, die finanzielle Beiträge von mehr als Fr. 1000.-- betreffen, werden dem nächsten SR vorgelegt.

2 Der SUB-Vorstand hat den Entscheid unverzüglich schriftlich begründet den Antragstellenden zu eröffnen.

¹ Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt durch SR-Beschluss vom 28. Juni 2001

² Abs. 2 gestrichen durch SR-Beschluss vom 25. September 2014

C. UNTERSTÜTZUNG ANDERER ART

Raumbenutzung

Art. 10³

1 Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Benutzung von SUB-Räumlichkeiten. Soweit nichts anders bestimmt, haben Aussenstehende dabei keinen Anspruch auf Genehmigung ihrer Gesuche.

2 Er orientiert sich bei der Vergabe von SUB-Räumlichkeiten, die einem weiteren BenutzerInnenkreis offen stehen, an folgender Prioritätenreihenfolge:

1. Organe der Gesamtstudierendenschaft, namentlich: Vorstand und dessen Mitglieder, SR-Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen der SUB, Rekurskommission, Redaktion eines allfälligen SUB-Mediums oder eines SUB-Teils in einem fremden oder gemischten Medium, Sekretariat, Rechtshilfedienst, Sozialfonds
2. Fachschaften und deren Organe
3. SR-Gruppierungen
4. Andere anerkannte SUB-Gruppierungen
5. Sonstige Gruppierungen und Privatpersonen

3 *aufgehoben*

4 Der Vorstand kann für die SUB-Räumlichkeiten in Hausordnungen weitere Vorschriften erlassen.

Couverts

Art. 11⁴

1 Zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieses Reglementes können jederzeit Couverts mittels Antrag an den Vorstand angefordert werden.

2 Anerkannte SUB-Gruppierungen können pro Semester eine von ihnen bestimmte Menge Couverts beantragen. Der Antrag beinhaltet Anzahl und Verwendungszweck der Couverts.

Kopien

Art. 12⁵

1 Die zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieses Reglements benötigten Kopien können in der Regel gratis im SUB-Haus gemacht werden. Bei mehr als 200 Kopien ist ein Antrag an den SUB-Vorstand zu stellen. Der Antrag beinhaltet Anzahl und Verwendungszweck.

2 Anerkannte SUB-Gruppierungen können pro Semester maximal 1000 Kopien erstellen (Art. 5 Gruppierungsreglement). Für

³ Abs. 1, 2,4 geändert, Abs. 3 gestrichen nach SR-Beschluss vom 25. September 2014

⁴ Abs. 2 geändert nach SR-Beschluss vom 25. September 2014

⁵ Abs. 1, 2, 3 geändert nach SR-Beschluss vom 25. September 2014

weitere Kopien ist ein Antrag an den SUB-Vorstand zu stellen.

3 Führen anerkannte SUB-Gruppierungen Tätigkeiten im Sinne dieses Reglements durch, ist für sie trotzdem ausschliesslich der Grenzwert von Abs. 2 anwendbar und nicht jener von Abs. 1.

D. REKURS

Beschwerde

Art. 13⁶

Gegen Beschlüsse nach diesem Reglement kann gemäss dem Reglement über die Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

Revision

Art. 14

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Inkrafttreten

Art. 15⁷

1 *aufgehoben*

2 Dieses Reglement ersetzt das KUST-Reglement sowie die gewohnheitsrechtliche Geldersprechung durch den SUB-Vorstand.

vom SR beschlossen am 1.12.94

⁶ Geändert nach SR-Beschluss vom 25. September 2014

⁷ Abs. 1 aufgehoben durch SR-Beschluss vom 30.1.2003